



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Über die Bezirksregierungen an die

Kreise und kreisfreien Städte

- als Untere Wasserbehörden -

Nachrichtlich:

**Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW**

07.12.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-7 042 286
bei Antwort bitte angeben

Wienert, Birgit
Telefon: 0211 4566-671
Telefax: 0211 4566-946
birgit.wienert@mulnv.nrw.de@
mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Bau und Betrieb von Drossleinrichtungen an Regenbecken

hier: Hinweisleitfaden und Abschlussbericht zum Projekt IKT-Warentest

Nach § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Abwasseranlagen - u.a. Regenbecken - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Drosselorgane bestimmen maßgeblich den Betrieb und die Entlastungstätigkeit von Regenbecken und Regentlastungsanlagen bzw. von vor- und nachgeschalteten Anlagen. Werden Drossleinrichtungen nicht ordnungsgemäß betrieben, hat dies einen unmittelbaren Einfluss auf nachfolgende Anlagen einschließlich der Kläranlage und das Gewässer.

Hinweise und Erfahrungen der Wasserbehörden, Betreiber und prüfender Institutionen zeigen, dass viele der insbesondere hydromechanisch gesteuerten Drosselorgane nicht den technischen Anforderungen entsprechen und häufig Fehlfunktionen aufweisen. Neben unzureichender Wartung und Kalibrierung sind auch technische Gründe als Fehlerquellen zu nennen.

Diese Erkenntnisse führten zu dem Projekt „Drossleinrichtungen an Regenbecken: Vergleichende Untersuchungen von hydromechanischen Drosselorganen“ mit einem IKT-Warentest von ausgewählten hydromechanischen Drosselorganen. Der durchgeführte Warentest bestätigte die bisherigen Erfahrungen und zeigte im Ergebnis sehr deutlich, dass viele Drosseln im langjährigen Betrieb insbesondere im Schmutzwassereinsatz nicht ausreichend funktionstüchtig sind. Dementsprechend sollte der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Betreiber bei der zukünftigen Auswahl des Drosselorgans auf eine ausreichende Qualitätssicherung achten. Der Abschlussbericht mit den Ergebnissen des Warentests wird hiermit veröffentlicht:

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/forschungsvorhaben/kanal>

und soll sowohl von den Betreibern als auch von den Überwachungsbehörden als wesentliche Informationsquelle genutzt werden.

Mit Hilfe projektbeteiligter Netzbetreiber ist im Rahmen dieses Vorhabens ein „Hinweisleitfaden für Bau und Betrieb von Drosselorganen“ entstanden, der empfehlenswerte Hinweise zu Planung, Einbau, Wartung und Betrieb von Drosseleinrichtungen enthält (unter Kurzfassung: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/forschungsvorhaben/kanal>).

Im Rahmen der Überwachung nach § 93 Abs. 1 LWG NRW und dem Vollzug der SÜwVO Abw (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser) vom 17.10.2013 bitte ich sicher zu stellen, dass durch den Betreiber gewährleistet wird, dass

- nach jedem starken Niederschlagsereignis, welches eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lässt, sonst monatlich das Drosselorgan auf Ablagerungen und Verstopfungen überprüft wird und ggf. die Verlegung beseitigt wird,
- regelmäßige Funktionskontrollen (Häufigkeit nach Herstellerangaben, sonst monatlich),
- regelmäßige Inspektionen der Drossel- und Messeinrichtungen (Häufigkeit nach Herstellerangaben, sonst jährlich) und
- hydraulische Kalibrierungen (unter realen Betriebszuständen) der Drosseleinrichtungen alle fünf Jahre mit einer Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers stattfinden.

Für die Überwachung ist vom Betreiber gemäß § 5 SÜwVO Abw ein Bericht zu fertigen. Der Bericht sollte vom Betreiber bis zum nächsten Turnus der nachfolgenden Kalibrierung vorgehalten werden.

Für die hydraulische Drosselkalibrierung ist ein vertieftes Fachwissen bzgl. Hydraulik und Messtechnik erforderlich. Diese Aufgabe kann in der Regel nicht mehr vom Kanalbetrieb allein übernommen werden. Hierzu ist sachkundiges und erfahrenes Fachpersonal hinzuzuziehen. Die Qualität der Prüfberichte ist auf Vollständigkeit und Plausibilität zu



überprüfen. Für den Prüfbericht sind die Mindestinhalte gemäß des Fachberichtes LUA NRW 6/2003, Teil 1 zu beachten.

Weitere Hinweise und Empfehlungen zu fachlichen Vorgaben (DWA Regelwerke bzw. LUA-Merkblätter) sind in dem o.g. Hinweisleitfaden enthalten.

Damit die derzeit vorhandenen Drosseleinrichtungen betriebssicher ihre Funktion erfüllen, müssen die Anforderungen, die sich aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) ergeben, zwingend eingehalten und auch überprüft werden. Ich empfehle daher, die Hinweise des Leitfadens zu beachten und die Betreiber darüber in Kenntnis zu setzen.

Desweiteren sind Fortbildungsveranstaltungen z.B. als „Wappenseminare“ im BEW geplant, in der u.a. der sachgemäße Betrieb, die hydraulische Kalibrierung und die Überwachung von Drosseleinrichtungen behandelt werden sollen.

Da die o.g. Anforderungen sinngemäß ebenfalls für Drosselorgane in Regenbecken im Trennsystem gelten, bitte ich die Unteren Wasserbehörden entsprechend zu informieren und den Erlass weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Wienert